

Themenübersicht:

- 20 Jahre BdB
- Treffen mit Abgeordneten der CDU/CSU in Berlin
- MdB Bartke (SPD) sieht dringenden Reformbedarf
- BAGüS unterstützt BdB
- UN-Fachausschuss konkretisiert Artikel 12
- Tätigkeiten nach Ende einer Betreuung
- Institut für Innovation und Praxistransfer in der Betreuung (ipb)
- BdB-Jahrestagung und Delegiertenversammlung 2014
- Termine

20 Jahre Bundesverband der Berufsbetreuer/innen

Am 19. Februar 2014 feierte der Bundesverband sein zwanzigjähriges Bestehen. Der BdB wurde 1994 im Zuge des neuen Betreuungsrechts gegründet, das zwei Jahre zuvor das umstrittene Vormundschaftsrecht abgelöst hatte. Seitdem gibt es keine Entmündigung mehr, Wunsch und Wille der betreuten Menschen sind handlungsweisend. Von zunächst 46 stieg die Zahl der Mitglieder bis heute auf mehr als 6.500. Zentrales Anliegen des BdB ist seit zwei Jahrzehnten die Auseinandersetzung mit den Aufgaben von Betreuung und der Qualität der Betreuungsarbeit, mit der Qualifizierung von beruflich tätigen Betreuer/innen sowie den Rahmenbedingungen im Blick auf die Zeit, die für Klienten zur Verfügung steht, ebenso wie die Vergütung von Betreuer/innen. Auf diesem Weg hat der BdB wichtige Meilensteine gesetzt, wie die Definition des Berufsbildes, die Einführung des Qualitätsregisters und die Entwicklung einer Fachlichkeit in Form des Betreuungsmanagements. „Die Definition, was gute Betreuung ausmacht, ist dank der Arbeit des BdB in den vergangenen zwanzig Jahren deutlicher geworden“, bilanziert der BdB-Vorsitzende Klaus Förter-Vondey. „Aber auch in den nächsten Jahren wird uns das Thema Professionalisierung beschäftigen. Denn nach wie vor stehen Regelungen der Berufszulassung, der Ausbildung und der Selbstverwaltung aus.“

Treffen mit Abgeordneten der CDU/CSU in Berlin

Erstes Kennenlerngespräch des Bundesverbands der Berufsbetreuer/innen mit der rechtspolitischen Sprecherin der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag, Elisabeth Winkelmeier-Becker, und der Berichterstatterin für das neu zu schaffende

Betreuungsgesetz, Dr. Sabine Sütterlin-Waack, in Berlin. Thema der Runde, an der für den BdB-Vorstandsmitglied Hennes Göers und Geschäftsführer Dr. Harald Freter teilnahmen, waren die nächsten Schritte in der Weiterentwicklung des Betreuungsrechts – eine Aufgabe, die sich die Große Koalition für die Legislatur vorgenommen hat.



Der Verband präsentierte im Rahmen des Treffens seine Vorschläge für ein modernes, am Wohl der Klienten orientiertes Betreuungsrecht. Ziel müsse es sein, so der BdB, das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen zu stärken, die Qualität der Betreuungsarbeit zu sichern und die Rahmenbedingungen für Betreuer/innen zu verbessern.

„Die soziale und demografische Entwicklung führt dazu, dass die Zahl der Menschen stetig steigt, die professionelle Unterstützung bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit benötigen. Insofern ist es höchste Zeit, das Betreuungsrecht den sich verändernden Lebenswirklichkeiten anzupassen“, sagte die rechtspolitische Sprecherin der CDU/CSU Elisabeth Winkelmeier-Becker. Dr. Sabine Sütterlin-Waack hat im Rahmen ihrer anwaltlichen Tätigkeiten eigene Erfahrungen mit rechtlichen Betreuungen gesammelt. Ihr ist wichtig, dass das neue Recht in erster Linie den betroffenen Menschen dient: „Als Rechtsanwältin bin ich es seit vielen Jahren gewohnt, die Interessen von Menschen in den verschiedensten Lebensbereichen zu vertreten. Dabei verliere ich nie aus dem Auge, dass letztlich eine vernünftige, für alle Beteiligten tragbare Lösung gefunden werden muss.“

MdB Matthias Bartke (SPD) sieht dringenden Reformbedarf

Die Weiterentwicklung des Betreuungsrechts ist eine „Großbaustelle, die dringend angepackt werden muss“. Zu diesem Schluss kam der neue Berichterstatter der SPD-Fraktion für Betreuung, Dr. Matthias Bartke, im Rahmen eines Treffens mit Vorstand und Geschäftsführung des Bundesverbands der Berufsbetreuer/innen. Priorität müssten dabei

die Fragen von Ausbildung und Zulassung zum Beruf des Betreuers haben, so Bartke. „Die Forderung des BdB nach einem klaren Berufsbild ist aus meiner Sicht im Sinne der Qualitätssicherung absolut nachvollziehbar. Ich bin überrascht, dass das Thema so lange gedümpelt hat“, sagte Bartke. Auch über die Rahmenbedingungen müsse gesprochen werden. Im Koalitionsvertrag habe die Regierung sich die klare Aufgabe gestellt, das Betreuungsrecht in dieser Legislatur weiter zu entwickeln. Er wolle seinen Beitrag dazu leisten, kündigte der SPD-Politiker an.



Im Rahmen des Treffens in Bartkes Hamburger Wahlkreisbüro sprach der BdB-Vorsitzende Klaus Förter-Vondey auch das Thema „Herabstufungen“ an. Dem BdB sind weit mehr als 100 Einzelfälle bekannt. Begründet werden die Rückstufungen mit der beruflichen Qualifikation der Betreuer/innen. Doch konkret betroffen sind sowohl Berufsbetreuer/innen, die seit vielen Jahren erfolgreich im Beruf sind, als auch Berufsbetreuer/innen, die eine akademische Ausbildung sowie entsprechende Fortbildungen nachweisen können. Vielen beruflich tätigen Betreuer/innen droht inzwischen der finanzielle Ruin. Denn zusätzlich zu den Rückstufungen fordern einige Landesjustizkassen bereits ausgezahlte Vergütungen zurück. „Das geht so nicht!“, kommentierte Bartke. Auch dieses Thema gehört aus seiner Sicht auf die Tagesordnung.

Die kommenden Wochen will der neubestellte Berichterstatter für Betreuung nutzen, um sich intensiv in die Thematik einzuarbeiten und die Gespräche mit den Vertretern des BdB fortzusetzen. Eine Einladung zu einem Praxistag im Betreuungsbüro von Klaus Förter-Vondey nahm Matthias Bartke dankend an.

BAGüS unterstützt BdB

Der zuständige Fachausschuss IV der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) hat sich unter dem Betreff „Betreuungsrecht“ mit einem Schreiben an das Bundesministerium der Justiz gewandt. Hierin bezieht er Stellung zu den Themen „Finanzierung der Vereine“, „Herabstufungen“ und „11er-Regelung“

und stellt sich unmissverständlich an die Seite des BdB. Auf drei Seiten geht die Ausschussvorsitzende, Margrit Kania (Bremen), ausführlich auf die drei Bereiche ein, um am Ende zu betonen: „Vor diesem Hintergrund unterstützt der Fachausschuss ausdrücklich die Ihnen bereits vorliegenden Stellungnahmen der Berufsverbände und bittet ihr Haus, sich der Themen anzunehmen.“ Der BdB hatte sich in diesen Punkten bereits an das Bundesjustizministerium gewandt und sieht sich jetzt von der BAGÜS bestätigt.

UN-Fachausschuss konkretisiert Artikel 12

Für die Betreuung ist Artikel 12 UN-Behindertenrechtskonvention („Gleiche Anerkennung vor dem Recht“) eine zentrale Rechtsnorm. Der UN- Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, der im September dieses Jahres die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland prüfen wird, hat „Allgemeine Bemerkungen zum Artikel 12“ produziert und als Entwurf veröffentlicht. Die Allgemeinen Bemerkungen geben den Vertragsstaaten Orientierung für die praktische Umsetzung der Menschenrechte und bilden einen Bewertungsmaßstab für die Beurteilung der Fortschritte bei der Umsetzung der Konvention. Sie haben laut Deutschem Institut für Menschenrechte „eine hohe autoritative Kraft“.

Der Fachausschuss stellt nach Prüfung der bisherigen Staatenberichte ein „allgemeines Missverständnis bzgl. des genauen Umfangs der Verpflichtungen der Vertragsstaaten zur Umsetzung des Artikel 12“ fest. Die Vertragsstaaten hätten die Notwendigkeit einer grundsätzlichen „Verschiebung vom Paradigma der ersetzten Entscheidungsfindung zu einem Paradigma, das auf der unterstützten Entscheidungsfindung basiert“ nicht verstanden. Ein System der unterstützten Entscheidungsfindung müsse u.a. die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Alle Formen der Unterstützung zur Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit basieren auf dem Willen und den Wünschen der Person und „nicht auf ihrem vermeintlichen/objektiven Wohl.“
- Unterstützte Entscheidungsfindung ist auch bei hohen individuellen Unterstützungsbedarfen verfügbar.
- Der Staat schafft Zugänge zu einer von der Person selbst beauftragen Unterstützung bei der Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit. „Die rechtliche Anerkennung der Unterstützungsperson(en), die das Individuum offiziell ausgewählt hat“ muss gesichert sein.
- Die Person hat das Recht, die Unterstützung abzulehnen und zu beenden oder die Unterstützungsbeziehung zu verändern „wann immer sie es wünscht“.
- Prozesse, die mit der Rechts- und Handlungsfähigkeit und diesbezüglichen Unterstützungen verbunden sind, sind abgesichert. Ziel der Absicherungen ist die Anerkennung des Willens und der Wünsche der Person.

Der Fachausschuss misst der Umsetzung des Artikels 12 eine hohe Bedeutung bei: Die Rechts- und Handlungsfähigkeit ist „der Schlüssel des Zugangs zu einer bedeutsamen Teilhabe an der Gesellschaft“. Die Vertragsstaaten seien verpflichtet, Artikel 12 mit der Ratifizierung „unmittelbar umzusetzen“.

Der UN-Fachausschusses wird im Rahmen der anstehenden Staatenprüfung erwartungsgemäß strukturelle Veränderungen im deutschen Betreuungssystem einfordern: Das deutsche Betreuungsrecht widerspricht in wesentlichen Grundtendenzen der Konvention, weil es von der Unfähigkeit der betroffenen Person und nicht von ihrem Unterstützungsbedarf ausgeht, den Schutz eines fremdbestimmt definierten Wohls der Maßgeblichkeit der individuellen Wünsche und des persönlichen Willens gegenüberstellt und die Benennung einer Unterstützungsperson durch das Gericht und nicht durch die betroffene Person selbst in den Mittelpunkt rückt.

Der BdB hat zum Entwurf der Allgemeinen Bemerkungen beim UN-Fachausschuss eine Stellungnahme eingereicht, um die große Bedeutung der Unabhängigkeit von Unterstützungsleistungen i.S. Artikel 12 Absatz 3 hervorzuheben. Die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen bei der Besorgung ihrer persönlichen Angelegenheiten und der zugrundeliegenden Entscheidungsprozesse darf nicht durch Interessenkonflikte beeinträchtigt werden; deshalb muss diese Form der Unterstützung unabhängig von Leistungserbringern und Kostenträgern erfolgen. Die Stellungnahme des BdB wird auf der [Homepage der Vereinten Nationen](#) veröffentlicht.

Tätigkeiten nach Ende einer Betreuung

Es gibt immer wieder Auseinandersetzungen in Zusammenhang mit nach dem Ende einer Betreuung noch auszuführenden Tätigkeiten. Eine besondere Fallgestaltung ist dabei der Tod eines Klienten. Grundsätzlich enden die Betreuung und damit auch Vertretungsbefugnis und Vergütungsanspruch mit dem Tod des Klienten. Wie aber soll es sich verhalten, wenn ein Betreuer noch weiter arbeitet, weil er nicht über den Tod des Klienten informiert wurde? Aus den §§ 1908i I, 1893, 1698a BGB folgt jedenfalls, dass ein Betreuer die Geschäfte fortführen darf, bis er vom Ende der Betreuung Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen.

Das bedeutet zunächst einmal, dass der Betreuer nicht befürchten muss, wegen in Unkenntnis vom Tod des Klienten nach Ende der Betreuung noch getätigter Rechtsgeschäfte (z.B. dem Abschluss eines Vertrages) nun wegen fehlender Vertretungsmacht gem. § 179 BGB persönlich in Anspruch genommen zu werden. Daneben wird daraus gefolgert, dass dem Betreuer für die in Unkenntnis des Todes des Klienten noch erbrachten Tätigkeiten eine Vergütung zusteht. Es ist aber umstritten, wie diese Vergütung zu bemessen ist.

Nach Ansicht des LG Traunstein (Beschluss vom 31.8.2009, 4 T 2068/09) ist für den Zeitraum zwischen dem Tod des Klienten und der Kenntnisnahme durch den Betreuer weiterhin die pauschale Vergütung gem. § 5 VBVG zu zahlen. Anders sieht es aber z.B. das

LG Freiburg in einer neueren Entscheidung (Beschl. V. 22.1.2014, 4 T 71/13), danach soll eine Vergütung (analog der Vergütungsregelung für Ergänzungsbetreuer und Vormünder usw., §§ 6, 3 VBVG) nur für tatsächlich erbrachte (und nachgewiesene) Tätigkeiten gezahlt werden. Argument des Gerichts u.a.: Nach dem Tode des Betroffenen könne nicht mehr viel Arbeit anfallen, weil Rücksprachen mit dem Betreuten nicht mehr stattfinden könnten, die Weiterzahlung der Pauschale würde deshalb nicht zu gerechten Ergebnissen führen.

Die Ansicht des LG Freiburg ist u.E. nicht überzeugend. Der Vorschlag des Landgerichts (Abrechnung der noch tatsächlich aufgewendeten Zeit) würde letztlich wieder zu einer Art Dokumentationspflicht führen. Da ein Betreuer immer damit rechnen muss, dass der Betreute verstorben sein könnte, müsste er seine Tätigkeit im Grunde immer dokumentieren. Der Wegfall dieser (auf die minutengenau aufgewendete Zeit bezogenen) Dokumentationspflicht und die damit verbundene Entlastung des Betreuers war aber gerade ein wesentliches Argument des Gesetzgebers für die Gerechtigkeit der Pauschalierung. Das Argument, nach dem Tode des Betroffenen könne nicht mehr viel Arbeit anfallen, überzeugt nicht. Ein erheblicher Teil der Arbeit besteht aus reiner Verwaltungstätigkeit (Stellen von Anträgen, Prüfen von Bescheiden, ggf. Einlegung eines Widerspruchs, Schriftverkehr mit Gläubigern usw.). Die können noch genauso intensiv anfallen wie zu Zeiten vor dem Tod des Betreuten.

Der betroffene Betreuer hat inzwischen gegen die Entscheidung des LG Freiburg eine Rechtsbeschwerde zum BGH eingelegt (Az.: XII ZB 83/14). Bis in diesem Verfahren eine Entscheidung ergeht, müssen Betreuer leider weiterhin mit der Unklarheit über die ihnen in solchen Fällen zustehende Vergütung leben.

Institut für Innovation und Praxistransfer (ipb)

In der neuen BdB-Geschäftsstelle in der Hamburger Schmiedestraße verfügt das Institut für Innovation und Praxistransfer in der Betreuung (ipb) nun über eigene Seminarräume. Hier und in vielen weiteren Städten finden 2014 wieder Einsteiger- und Vertiefungsseminare statt. Wichtig ist dem Institut dabei die regionale Präsenz. Um den Berufseinsteiger/innen Seminare in ihrer Nähe anbieten zu können, versucht das ipb bei der Planung alle Regionen in Deutschland abzudecken.

Einsteigerseminare in Planung:

Mai: Bonn

Juni: Hildesheim

Juli: Stuttgart

September: Berlin, Hamburg

Oktober: Erfurt

November: Magdeburg, Dortmund und Nürnberg

Dezember: Dresden, Mannheim

Termine der Vertiefungsseminare:

18.03.2014 in Hamburg:

Klient/innen als Schuldner

Aufgaben der Betreuung bei der Schuldenregulierung

22.5.2014 in Hamburg:

Doppeldiagnose „Psychose und Sucht“

„...zwischen Gummiband und Maschendraht“

Weitere Schwerpunktseminare, insbesondere zum Betreuungsmanagement befinden sich in der Vorbereitung. Fragen beantwortet Ihnen gerne: Hilke Wolken-Gretschus, Tel.

040/3862903-94, Mail hilke.wolken-gretschus@bdb-ev.de

BdB-Jahrestagung und Delegiertenversammlung 2014

Die Jahrestagung 2014 findet vom 27. bis 29. März in Berlin statt. Das Motto der dreitägigen Veranstaltung lautet 20 Jahre BdB: 20 Jahre Kampf für unseren Beruf und bessere Arbeitsbedingungen. Der BdB hat dazu zahlreiche hochkarätige und interessante Gäste ins Scandic Hotel am Potsdamer Platz eingeladen. Das Programm sowie ausführliche Exposés zu Arbeitsgruppen und Foren finden Sie im [Internet](#). Anmeldungen sind ebenfalls online möglich.

Auch die diesjährige Delegiertenversammlung des BdB findet im Rahmen der Jahrestagung 2014 in Berlin statt. Auf der Tagesordnung stehen u.a. ein Leitantrag des Vorstands, Satzungsänderungsanträge, Anträge aus den Ländern sowie die Wahl der Schiedskommission. Die Versammlung beginnt am Freitag, 28. März, um 15 Uhr im Hotel Scandic Berlin Potsdamer Platz, Gabriele-Tergit-Promenade 19, 10963 Berlin, im Saal Aurora borealis. Nicht-Delegierte dürfen selbstverständlich teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt.

Termine

27.–29.03.2014	Jahrestagung des BdB in Berlin
28.03.2014	Delegiertenversammlung des BdB in Berlin